

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: Schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 08.05.2017

Aktenzeichen: 4/17/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des Vereins A

- Einspruchsführer -

gegen die Protestentscheidung vom 28.02.2017

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 08.05.2017 durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Otto Nüsslein, Marktoberdorf

den Beisitzer Walter Schleich, Pfaffing

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.**

A. Tatbestand

In einem Ligaspiel mit Oberschiedsrichter (OSR) zwischen den Vereinen H und A im Februar 2017 erteilte der Oberschiedsrichter der Partie beim Spielstand von 8:7 für den Verein A vor dem Schlussspiel dem Spieler X eine „Rote Karte“ und disqualifizierte diesen für das Schlussspiel. Als Begründung führte der Oberschiedsrichter an, der Spieler X habe ihm einen Vogel gezeigt. Der Mannschaftskampf endete folglich mit 8:8. Gegen diese Spielwertung legte der Verein A Protest ein.

Bereits vor dem Spiel des Vereins A gegen den Verein H bestritt der Verein A am gleichen Tag in der gleichen Halle ein Mannschaftsspiel gegen den Verein B. Das Spiel endete nach über dreieinhalb Stunden. Das auf den gleichen Zeitpunkt angesetzte Folgespiel des Vereins H gegen den Verein A begann daraufhin erst 30 Minuten später.

Der OSR behauptet, dass er auf die Frage des Vereins A, wie lange sie nach ihrem Spiel gegen den Verein B jetzt pausieren dürften, aufgrund einer fehlenden Regelung hierzu die Mannschaft von H gefragt habe, wie lange sie dem Gast eine Pause zugestehen würde. Die Mannschaft des Vereins H habe 15-20 Minuten geantwortet. Er sei daraufhin zu den Spielern des Vereins A gegangen und habe diesen mitgeteilt, dass es keine konkrete Regelung für eine Pause zwischen zwei Mannschaftsspielen gebe und der Gastgeber entscheiden könne, wie lange er dem Gast eine Pause zugestehe. Der Verein H habe der Mannschaft des Vereins A 15-20 Minuten zugestanden. Über diese Mitteilung habe sich der Spieler X echauffiert und geantwortet, dass er auf keinen Fall in 15 Minuten erneut an den Tisch gehen werde und er – der OSR – abhauen solle. Der OSR habe den Spieler X daraufhin ermahnt, dass er sich mäßigen solle. Die beiden Mannschaften hätten sich anschließend auf eine Pause von 30 Minuten geeinigt, womit er – der OSR – sei ebenfalls einverstanden gewesen.

Weiter behauptet der OSR, dass er dem Spieler Y vom Verein H nach seinem gespielten Einzel und vor dem anschließenden Schlussspiel regelkonform fünf Minuten Pause zugesprochen habe.

Kurz vor Ablauf der fünf Minuten habe ihn der Spieler X gefragt, ob das Schlussdoppel schon aufgerufen worden sei. Er – der OSR – habe ihm geantwortet, dass der Spieler Y ein Anrecht auf eine fünfminütige Pause zwischen seinen Spielen habe. Dann sei der Spieler X laut geworden und habe gesagt „da auf einmal geht das“. Der Spieler X habe sich auf die Bank gesetzt, seinen Kopf zu ihm gedreht, ihn angesehen und ihm den Vogel gezeigt. Daraufhin habe er dem Spieler X die „Rote Karte“ gezeigt und diesem erklärt, dass er hiermit für den restlichen Mannschaftskampf wegen einer Schiedsrichterbeleidigung disqualifiziert sei.

Während des Mannschaftskampfes habe er – der OSR – 0,5 Liter Bier konsumiert, da es in der Halle kein anderes Getränk gegeben habe.

Der Verein A behauptet, die Diskussion über die Pausenlänge nach dem Spiel gegen den Verein B habe nicht zwischen dem Spieler X und dem OSR sondern zwischen einem weiteren Spieler und dem OSR stattgefunden. Auch die Unterredung vor dem Schlussdoppel habe zunächst zwischen diesem Spieler und dem OSR stattgefunden. Dieser Spieler habe sich erneut darüber echauffiert, dass der OSR dem Verein A nach einem vorangegangenen vierstündigen Mannschaftsspiel gegen den Verein B nur 15 Minuten Pause gönnen habe wollen, nunmehr aber dem Spieler Y nach einem 25-minütigen Einzel regelkonform und problemlos eine Pause von fünf Minuten zugestanden habe.

Der Spieler X habe den Dialog zwischen seinem Mannschaftskollegen und dem Oberschiedsrichter verfolgt und sich lediglich danach von diesem weggedreht und gleichzeitig an den Kopf gefasst. Beleidigt habe er den Oberschiedsrichter aber zu keiner Zeit. Der OSR habe den Spieler X sogar gefragt, ob er ihm den Vogel gezeigt habe, was dieser aber verneint habe. Dennoch habe der Oberschiedsrichter dem Spieler X die Disqualifikation für das Schlussdoppel ausgesprochen, ohne ihm aber die „Rote Karte“ explizit zu zeigen.

Weiter behauptet der Verein A, dass der OSR während des gesamten Mannschaftskampfes mindestens 1,5 Liter Bier konsumiert habe.

Der Protest des Vereins A wurde mit Protestentscheid vom 28.02.2017 durch den Fachwart Mannschaftssport Bayern abgelehnt. Hiergegen legte der Verein A am 13.03.2017 Einspruch beim Sportgericht des Verbandes ein.

Der Kostenvorschuss wurde vom Verein A bereits am 12.03.2017 eingezahlt und dem Sportgericht des Verbandes gem. § 14 Abs. 5 RVStO am 13.03.2017 nachgewiesen.

Am 26.03.2017 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 16.04.2017 gem. § 21 Abs. 3 und Abs. 5 RVStO

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die in den Akten befindlichen Schriftsätze Bezug genommen.

B. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig aber unbegründet. Der Einspruchsführer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

I. Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Protestentscheidung.

Der Protest wurde am 28.02.2017 zurückgewiesen. Der Einspruch ging am 11.03.2017 bei der Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes ein.

Das Sportgericht des Verbandes ist gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 RVStO zuständig. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses wurde gem. § 14 Abs. 5 RVStO erbracht.

II. Der Einspruch ist unbegründet.

Der Protestentscheid vom 28.02.2017 ist rechtmäßig. Bei der vom OSR in der oben genannten Begegnung erteilten „Roten Karte“ für den Spieler X handelt es sich um eine Tatsachenentscheidung. Eine Tatsachenentscheidung ist nicht anfechtbar, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Oberschiedsrichter den Vorfall erfunden hat. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Spieler den Oberschiedsrichter tatsächlich beleidigt hat oder nicht.

1. Eine Tatsachenentscheidung liegt vor, da der Oberschiedsrichter eine Entscheidung während eines Mannschaftswettkampfes getroffen hat.

Eine Tatsachenentscheidung ist eine von einem Schieds- oder Kampfrichter gefällte Entscheidung über bestimmte Vorgänge, besonders Regelverstöße, während eines Spiels oder Wettkampfes.

Gemäß den Internationalen Tischtennisregeln B. 3.1.6 fallen die Spieler in der Zeit zwischen Betreten und Verlassen der Spielhalle unter die Zuständigkeit des Oberschiedsrichters, weshalb die vom Oberschiedsrichter getroffene Entscheidung während eines Wettkampfes getroffen wurde.

2. Die Disqualifikation eines Spielers und damit der Verlust des Schlusssdoppels kann die Rechtsfolge einer Schiedsrichterbeleidigung sein. Hierzu ist der Oberschiedsrichter grundsätzlich berechtigt.

Diese Konsequenz ergibt sich aus den Internationalen Tischtennisregeln B. 5.2.8, die wie folgt lautet:

„Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, einen Spieler wegen grob unfairen oder beleidigenden Verhaltens zu disqualifizieren, wobei es unerheblich ist, ob diese Angelegenheit vom Schiedsrichter vorgetragen wurde oder nicht. Eine solche Disqualifikation kann für

das einzelne Spiel, einen Wettbewerb oder die gesamte Veranstaltung ausgesprochen werden.“

3. Die vom Oberschiedsrichter getroffene Tatsachenentscheidung ist unanfechtbar.

Im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme konnte eine Beleidigung des OSR durch den Spieler X vom Sportgericht nicht nachgewiesen werden. Der Spieler X selbst führte aus, er habe sich über die Äußerungen des Oberschiedsrichters nur an den Kopf gefasst, diesem aber keinen Vogel gezeigt. Diese Einlassung kann dem Spieler nicht widerlegt werden. Weder die Mannschaftskollegen des Spielers noch die gegnerische Mannschaft hat eine solche Beleidigung gesehen. Die Beleidigung wurde lediglich vom OSR vorgetragen. Es liegt eine Aussage gegen Aussagesituation vor, weshalb zu Gunsten des Spielers X davon auszugehen ist, dass er den Oberschiedsrichter nicht beleidigt hat.

Aufgrund der Unanfechtbarkeit der Tatsachenentscheidung darf das Sportgericht diese Entscheidung aber nicht korrigieren oder in Zweifel ziehen, zumal keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Oberschiedsrichter den Vorfall erfunden hat.

Auch wenn den Angaben des Vereins A vollumfänglich gefolgt werden würde und die Diskussion vor dem Spiel sowie kurz vor dem Schlussspiel jeweils mit dem weiteren Spieler und nicht – wie vom OSR vorgetragen – mit dem Spieler X stattgefunden hätte, so steht jedenfalls fest, dass sich der Spieler X aufgrund der Äußerungen des Oberschiedsrichters kurz vor dem Schlussspiel, im Zusammenhang mit der bereits vor dem Spiel geführten Diskussion zwischen dem Verein A und dem Oberschiedsrichter, an den Kopf gefasst hat. Dieses „an den Kopf fassen“ kann der Oberschiedsrichter in der Situation als „Vogel zeigen“ und somit als Beleidigung aufgefasst haben. Der Oberschiedsrichter hat damit situationsbezogen, unverzüglich und unmittelbar seine Entscheidung nach seiner eigenen Wahrnehmung getroffen ohne hierbei einen Vorfall frei erfunden zu haben.

Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Oberschiedsrichter während des Mannschaftswettkampfes Alkohol konsumiert hat.

Wie bereits im Protestentscheid richtig aufgeführt und auch nicht vom Verein A bestritten, befand sich der Oberschiedsrichter hierdurch jedenfalls nicht in einem Zustand, der ihn sämtlicher Sinne beraubt hat. Dennoch hält das Sportgericht den Konsum von Alkohol während der Ausübung einer offiziellen Funktion und als Vertreter des BTTV – egal in welcher Menge – für unangebracht und unangemessen.

Nichtsdestotrotz hätte das Sportgericht in einer solch spielentscheidenden und den Abstiegskampf erheblich beeinträchtigenden Spielsituation von einem erfahrenen Schiedsrichter etwas mehr Fingerspitzengefühl erwartet. Der Sachverhalt hätte beispielsweise im Nachgang zu dem Spiel beim Sportgericht zur Anzeige gebracht werden können. Sofern die Beleidigung dann – anders als vorliegend – nachweisbar gewesen wäre, hätte gegen den Spieler X eine vom Sportgericht angemessene Strafe, ggf. in Form einer Sperre, verhängt werden können.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Walter Schleich
Beisitzer

gez.
Otto Nüsslein
Beisitzer